

PRESSEROHSTOFF

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Korea

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen) haben am 15. Dezember 2005 mit der Republik Korea ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet. Dieses soll vorbehaltlich Ratifikation durch die Vertragsstaaten am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Das Freihandelsabkommen mit Korea umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte sowie Fisch), den Handel mit Dienstleistungen, das Geistige Eigentum, das öffentliche Beschaffungswesen und den Wettbewerb. Ein separates Investitionsabkommen zwischen der Schweiz, Island, Liechtenstein und Korea enthält Regeln über die Zulassung und den Schutz von Investitionen. Der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen ist in bilateralen Abkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Korea geregelt.

Die mit Korea abgeschlossenen Abkommen verbessern auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die schweizerischen Exporte (Waren und Dienstleistungen) und gewährleisten die Zulassung und die Nutzung von Investitionen sowie den Schutz für Rechte an Geistigem Eigentum. Der Schutz der im Rahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik sensiblen Produkte bleibt aufrechterhalten.

Das Vertragswerk erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft nicht nur, weil damit Diskriminierungen abgewendet werden, die sich aus bestehenden und künftigen Präferenzabkommen Koreas mit anderen Partnerstaaten ergeben. Ein Wettbewerbsvorteil ergibt sich auch daraus, dass die EFTA-Staaten präferenziellen Zugang erhalten, ohne dass dies zur Zeit für ihre Hauptkonkurrenten aus der EU, den USA und Japan der Fall ist. Korea hat bisher Freihandelsabkommen mit Chile und Singapur abgeschlossen und steht mit den ASEAN-Staaten, Japan und Kanada in Verhandlung.

Korea ist nach Mexiko, Chile und Singapur der vierte Partner in Übersee, mit welchem die EFTA-Staaten ein umfassendes Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Gemessen am Bruttoinlandprodukt ist Korea weltweit eine der zehn grössten Volkswirtschaften und wird (nach der EU) der grösste Freihandelspartner der EFTA-Staaten sein. Entsprechend bedeutend ist das Entwicklungspotential für Handel und Investitionen, das sich aus diesen Abkommen ergibt. Die Exporte der Schweiz nach Korea betragen 2004 rund 1,3 Mia CHF, die Einfuhren gut 600 Mio. CHF. Wichtigste Exportprodukte sind Maschinen, chemische und pharmazeutische Produkte, Präzisionsinstrumente und Uhren. Die Schweizer Direktinvestitionen in Korea betragen über 1 Mia CHF. Mit Niederlassungen vertreten sind neben der Industrie zahlreiche Unternehmen des Dienstleistungssektors.

Bedeutung des Vertragswerks

Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) und Korea umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte sowie Fisch und andere Meeresprodukte), den Handel mit Dienstleistungen, das öffentliche Beschaffungswesen, das Geistige Eigentum und den Wettbewerb. Konzessionen für ausgewählte unverarbeitete Landwirtschaftsprodukten sind, wie bei den bisherigen EFTA-Freihandelsabkommen, mit Blick auf die Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der verschiedenen EFTA-Staaten in bilateralen Landwirtschaftsabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Korea enthalten. Da Norwegen darauf verzichtet hat, mit Korea Investitionsregeln auszuhandeln, haben die Schweiz, Liechtenstein und Island mit Korea parallel zum Freihandelsabkommen ein Investitionsabkommen abgeschlossen. Dieses regelt die Zulassung neuer und den Schutz getätigter Investitionen.

Die zwischen den EFTA-Staaten und Korea ausgehandelten Abkommen verbessern auf breiter Basis den Marktzugang für die schweizerischen Exporte sowohl von Waren als auch von Dienstleistungen und garantieren Schutz für Niederlassung und Nutzung von Investitionen sowie für Rechte an Geistigem Eigentum. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Korea. Die Abkommen erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf dem koreanischen Markt nicht nur, weil damit Diskriminierungen abgewendet werden, die sich aus den bestehenden und künftigen Präferenzabkommen Koreas mit anderen Partnerstaaten ergeben. Ein Wettbewerbsvorteil ergibt sich auch, weil die EFTA-Staaten auf dem koreanischen Markt präferenziellen Zugang erhalten, ohne dass dies zur Zeit für ihre Hauptkonkurrenten aus der EU, den USA und Japan der Fall ist.

Das Freihandelsabkommen mit Korea ist für die EFTA-Staaten nach jenen mit Mexiko (in Kraft seit 1.7.2001), Singapur (1.1.2003) und Chile (1.12.2004) das vierte mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums und zugleich das vierte EFTA-Freihandelsabkommen mit umfassendem Geltungsbereich, indem es zusätzlich zum Warenverkehr auch substantielle Bestimmungen u. a. für die Dienstleistungen, die Investitionen und das Öffentliche Beschaffungswesen enthält. Das Abkommen mit Korea ist Teil der von den EFTA-Staaten verfolgten geografischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. In den 90er Jahren waren die EFTA-Staaten vor allem darum bemüht, mit den nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie mit Ländern des Mittelmeerraums Freihandelsabkommen für den Warenverkehr abzuschliessen. In neuerer Zeit haben die EFTA-Staaten begonnen, ihr Netz von Freihandelsabkommen auch auf Partner in Übersee auszudehnen und zusätzlich u. a. die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und Öffentliches Beschaffungswesen in ihre Freihandelsabkommen einzubeziehen. Mit dieser Politik begegnen die EFTA-Staaten der zunehmenden Diskriminierungsgefahr, welche sich aus der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden regionalen und überregionalen Präferenzabkommen ergibt und wirken der damit einhergehenden drohenden Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaftsstandorte entgegen.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keiner grösseren Einheit wie der EU angehörendes Land stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der europäischen Integration und der Mitgliedschaft in multilateralen Wirtschaftsorganisationen (insbes. WTO und OECD) einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Die Schweiz nimmt deshalb bei den Anstrengungen zum weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten eine aktive Rolle wahr. Gleichzeitig bleibt richtig, dass den weltweiten aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Stärkung der Rechtssicherheit und Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient ist, weshalb die Schweiz ihre Anstrengungen zur Unterstützung der entsprechenden Prozesse im Rahmen der WTO (insbesondere Doha-Runde) und anderer multilateraler Organisationen (z.B. OECD) unvermindert fortsetzt.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Korea

Korea ist einer der fünf grössten Handelspartner der Schweiz in Asien und verfügt über ein grosses Wachstumspotential, welches die Schweiz dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt nutzen können. Die Schweizer Exporte nach Korea, die sich 2004 auf 1,3 Mia CHF beliefen, stellen 2,5% unserer weltweiten Ausfuhren ausserhalb der EU dar. Die wichtigsten Exportprodukte sind Maschinen, chemische und pharmazeutische Produkte, Präzisionsinstrumente und Produkte der Uhrenindustrie. Die Importe aus Korea (2004: 600 Mio CHF) machen 2,7% unserer Gesamteinfuhren von ausserhalb der EU aus und setzen sich insbesondere aus Autos, elektronischen Geräten, Kunststoffen und chemischen Erzeugnissen zusammen. Die Schweizer Direktinvestitionen in Korea betragen 2003 über 1 Mia CHF. Mit Niederlassungen vertreten sind neben der Industrie (Maschinen-, Apparate-, Instrumente- und Uhrenindustrie, chemische und pharmazeutische sowie Nahrungsmittelindustrie) auch zahlreiche Unternehmen des Dienstleistungssektors (u.a. Banken, Versicherungen, Logistik, Warenkontrollen, Unternehmensberatung).

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für **Industrieprodukte** (Uhren, Maschinen und Geräte, Produkte der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) verwirklicht das Freihandelsabkommen die gegenseitige Zollbefreiung. Die Verpflichtungen der Parteien sind im Allgemeinen symmetrisch ausgestaltet, so dass die Parteien einander ab Inkrafttreten des Abkommens für über 90% der Tariflinien Zollfreiheit gewähren. Abgesehen von einigen landwirtschaftspolitisch relevanten Positionen (insbesondere Futtermittel) heben die EFTA-Staaten ihre Zölle auf Industrieprodukten und Fisch mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig auf. Für Produkte, für die Korea besondere Sensibilitäten geltend machte (wie beispielsweise einzelne chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Spanplatten, Kugellager sowie Mangan- und Alkalimanganbatterien) wurde Korea eine Übergangsfrist von maximal 7 Jahren für den schrittweisen Zollabbau zugestanden. Auch für **verarbeitete Landwirtschaftsprodukte** (z. B. Schokolade, Zuckerwaren, Röstkaffee, Kaffeeextrakte, Suppen, Saucen) wurden gegenseitige Zollkonzessionen vereinbart, wobei die EFTA-Staaten weiterhin Exporterstattungen zum Ausgleich der höheren inländischen Rohstoffpreise gewähren können. Bezüglich Fisch und anderer Meeresprodukte ist ein teilweise asymmetrischer Zollabbau vorgesehen, wobei Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren und für besonders sensible Produkte Zollkontingente oder Überprüfungsklauseln vereinbart wurden.

Der Handel mit **unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** ist in bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Korea geregelt. Korea und die Schweiz gewähren sich gegenseitig Zollkonzessionen auf ausgewählten Produkten, für die die Gegenseite besonderes Interesse geltend gemacht hat. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse betreffen insbesondere gewisse Früchte, Gemüse, Fruchtsäfte und Gewürze sowie Spezialitäten wie Reiswein und fermentierte Kohl- und Rübenzubereitungen (Kim-chi). Von diesen Spezialitäten abgesehen hat die Schweiz keine Konzessionen gewährt, die nicht schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt wurden oder den Entwicklungsländern im Rahmen des APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer) autonom zugestanden werden. Der Zollschutz für die Produkte, welche für die schweizerische Landwirtschaft sensibel sind, bleibt erhalten. Im Gegenzug gewährt Korea der Schweiz Zollvergünstigungen u.a. für Käse (schrittweise Zollbefreiung innerhalb von 10 Jahren für ein jährliches Kontingent von 45 Tonnen in den ersten 5 Jahren, dann für 60 Tonnen), Rot-, Weiss- und Apfelwein (schrittweise Zollbefreiung innerhalb von 10 Jahren), Pflanzenextrakte, gewisse Fruchtsäfte, Futtermittelzusätze sowie Zuchtvieh und Rindersamen.

Die von Korea und den EFTA-Staaten gewährten Zollkonzessionen für verarbeitete und unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte verbessern die Absatzchancen verschiedener schweizerischer Landwirtschaftsprodukte (z. B. Verarbeitungsprodukte und Käse) auf dem koreanischen Markt. Das Landwirtschaftsabkommen mit Korea stellt die schweizerische Landwirtschaftspolitik nicht in Frage.

Was die **Ursprungsregeln** anbelangt, so wurden gegenüber dem europäischen Modell vereinfachte und zum Teil liberalere Regeln vereinbart. Zum ersten Mal in einem EFTA-Freihandelsabkommen wurde eine Direktversandregel vereinbart, welche das Aufteilen von Sendungen im Transitland erlaubt und somit den Export über Drittländer erleichtert. Angesichts der Binnenlage der Schweiz ist dies eine bedeutende Erleichterung für die Schweizer Exportindustrie. Die im outward processing anwendbaren Toleranzregeln ermöglichen es, dass auch Produkte, die in der grenznahen, auf nordkoreanischem Gebiet gelegenen Industriesonderzone Gaesong endgefertigt werden, in den Genuss der Zollpräferenzen gelangen.

Bei den **Dienstleistungen** sind Marktzugangspflichten vorgesehen, die über den gegenwärtigen Stand in der WTO hinausgehen. Die Definitionen und Regeln sowie die Liberalisierungsmethode folgen dabei dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS, *General Agreement on Trade in Services*), wobei gewisse GATS-Bestimmungen präzisiert bzw. vereinfacht werden konnten. Im Übrigen übernimmt das Abkommen die wichtigsten Regeln und Definitionen des GATS, einschliesslich die vier Erbringungsarten (grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot, Konsum im Ausland, Dienstleistungsangebot durch geschäftliche Niederlassungen im Ausland sowie Erbringen von Dienstleistungen durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen im anderen Land) und die Liberalisierungsmethode (Positivlisten für die Marktzugangspflichten). Die im Abkommen vorgesehenen spezifischen Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung gehen über das bestehende GATS-Niveau hinaus. Die beiderseitigen Verpflichtungen entsprechen weitgehend den revidierten gegenwärtigen Doha-Offerten der Schweiz und Koreas. Die neuen koreanischen Verpflichtungen betreffen insbesondere natürliche Personen, die im Rahmen eines Leistungsvertrages Dienstleistungen erbringen (u.a. Ingenieure, Architekten, Management- und High-Tech-Berater, Revisoren und Buchhalter, sowie Fachleute für Installation und Reparaturen), Finanzdienstleistungen (Vermögensverwaltung, Wertschriftenhandel), Umweltdienstleistungen, Schiffsfrachtinspektionsdiensten sowie Unterhalt und Reparatur von Flugzeugen. Die Schweiz hat insbesondere ihre Verpflichtung zu natürlichen Personen, die im Rahmen von Leistungsverträgen Dienstleistungen erbringen, erweitert, den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Verwaltungsräte gewisser Gesellschaften aufgehoben und ihre Verpflichtungen im Finanzsektor an die Entwicklung der innerstaatlichen Gesetzgebung angepasst. Weiter enthält das Abkommen spezifische Regeln für Telekommunikationsdienstleistungen, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen sowie die Koproduktion von Fernsehprogrammen.

Die Bestimmungen über die **Investitionen** sind in einem separaten Abkommen enthalten, welches die EFTA-Staaten Schweiz, Island und Liechtenstein einerseits sowie Korea andererseits abgeschlossen haben. Investitionen geniessen sowohl bei der Zulassung (pre-establishment) wie bei der Nutzung (post-establishment) umfassenden Schutz. Das vorliegende Abkommen bringt gegenüber dem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Korea aus dem Jahr 1971 wesentliche Verbesserungen. Als wichtigste Neuerung gegenüber herkömmlichen bilateralen Investitionsschutzabkommen wird der Grundsatz des diskriminierungsfreien Marktzutritts für Investitionen statuiert. Privatpersonen und Unternehmen aus den Vertragsstaaten erhalten damit den Anspruch, zu den gleichen Bedingungen wie Inländer (Inländerbehandlung) oder, falls vorteilhafter, wie Marktteilnehmer aus Drittstaaten (Behandlung gemäss Meistbegünstigung) investieren zu können. Abweichungen vom Prinzip der Inländerbehandlung sind in Vorbehaltslisten festgehalten, welche periodisch überprüft werden. Spezielle Schutzbestimmungen gelten zusätzlich für Enteignungen (nur zulässig im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung) und für internationale Transfers (Recht auf Repatriierung von Erträgen, Liquidationserlösen usw.). Auch die Schutzbestimmungen sind umfassender und präziser als jene des erwähnten bilateralen Investitionsschutzabkommens von 1971, das durch das vorliegende Abkommen abgelöst wird.

Im **Öffentlichen Beschaffungswesen** sieht das Freihandelsabkommen eine Zusammenarbeit der Parteien im Gemischten Ausschuss vor, um die Liberalisierung und die gegenseitige Öffnung der Märkte für öffentliches Beschaffungswesen weiter voranzutreiben. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, werden Kontaktpunkte für den Austausch relevanter Informationen bezeichnet. In Anbetracht der laufenden Verhandlungen zur Revision des plurilateralen WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, Agreement on Government Procurement) wurde vorläufig darauf verzichtet, im Rahmen des Freihandelsabkommens zusätzliche Liberalisierungen zu vereinbaren. Statt dessen wird in Aussicht genommen, sich aus den GPA-Verhandlungen ergebende zusätzliche Liberalisierungen im Rahmen des Freihandelsabkommens vorzeitig in Kraft zu setzen.

Bezüglich Schutz des **Geistigen Eigentums** (u. a. Patent-, Design- und Markenschutz) verpflichten sich die Parteien auf die Anwendung hoher internationaler Standards unter Beachtung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Geistige Eigentumsrechte sind namentlich gegen Fälschungen und Piraterie durchzusetzen. Über das Schutzniveau des WTO-TRIPS-Abkommens (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) hinausgehende Verpflichtungen sind namentlich hinsichtlich der Ausschlussmöglichkeiten von der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen, der ergänzenden Schutzzertifikate für Arznei- und Pflanzenschutzmittel und der Schutzdauer von bei Marktzulassungsverfahren einzureichenden Testergebnissen vereinbart worden. Darüber hinaus ist für Designs eine Schutzdauer von mindestens 15 Jahren vorgesehen. Ausserdem sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen über ein Zusatzabkommen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz geografischer Herkunftsangaben aufgenommen werden.

Ziel der Bestimmungen über den **Wettbewerb** ist es, zu verhindern, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von Unternehmen die aus dem Abkommen resultierenden Vorteile mindern. Die Bestimmungen halten fest, dass bestimmte wettbewerbswidrige Verhaltensweisen (Abreden, Missbrauch von Marktmacht), welche den Handel beeinträchtigen, mit dem Abkommen unvereinbar sind. Die Wettbewerbsdisziplinen des Abkommens gelten für alle vom Abkommen erfassten Wirtschaftsaktivitäten und beziehen sich auf das Verhalten sowohl privater als auch öffentlicher Unternehmen. Die Vertragsparteien sind gehalten, ihr nationales Wettbewerbsrecht entsprechend anzuwenden und gegebenenfalls Konsultationen abzuhalten.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann ein detailliert geregeltes zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Zusätzlich dazu sieht das Investitionsabkommen als weitere Neuerung gegenüber dem bilateralen Abkommen von 1971 die Möglichkeit vor, dass ein Investor im Streitfall direkt beim Empfängerstaat Konsultationen einfordern kann. Führen diese nicht zum Ziel, so kann der Investor ein internationales Schiedsgericht anrufen. Bei Fragen des Marktzutritts ist dafür die Einwilligung des Gaststaates erforderlich.

Bern, 15. Dezember 2005

Für weitere Auskünfte:

Christian Etter, Minister, Leiter des Ressorts EFTA, seco/Integrationsbüro Tel. 031 324 08 62,
christian.etter@ib.admin.ch

Rechtstexte: <http://secretariat.efta.int/Web/legaldocuments/>